

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 27.12.2023– 26.01.2024
1.1	Landratsamt Zollernalbkreis Bauamt <u>Schreiben vom 25.01.2024</u> nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Landwirtschaftsamt (Ansprechpartnerin: Frau Roth, Tel.: 92-1944) Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	Gewerbeaufsicht (Ansprechpartnerin: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735) Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	Abfallwirtschaftsamt (Ansprechpartnerin: Frau Fischer, Tel.: 92-1384) Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Be- denken aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftli- cher Sicht.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.3	Verkehrsamt (Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494) Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich folgende Bedenken gegen die Planung: In der Begründung des BBP unter Ziffer 8.4 (Seite 12) ist aufgeführt, dass die Vorgabe von maximal 2,00 m hohen Sichtschutzmaßnahmen neu aufge- nommen wird. Die zulässige Höhe freistehender Mauern wird von 0,50 m auf 1,00 m erhöht. Aus Verkehrssicherheitsgründen darf die zuläs- sige Höhe von 0,80 m in Einmündungsbereichen und im Bereich von Garagenausfahrten nicht überschritten werden.	Die Änderungen der Festsetzung zur Höhe von Sichtschutzmaßnahmen und Mauern war Gegen- stand der 1. Änderung des Bebauungsplans und nicht der vorliegenden 2. Änderung. Auf die Stellungnahme des Landratsamts vom 09.10.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans und dessen Behandlung in Gemeinderatssitzung am 26.11.2020 wird verwiesen. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.1.4	Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342) Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop noch andere Schutzge- biete. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Pla- nung schwerwiegende umweltrelevante Eingriffe verursacht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen die geplante Bebauungsplanänderung. Es wird die Ansicht geteilt, dass gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungs- plans „In der Breite“ mit keinen veränderten Aus- wirkungen auf die Belange des Artenschutzes zu rechnen ist.	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist somit nicht notwendig. Dennoch sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei zukünftigen Bauvorhaben zu beachten.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.5	Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772) Untere Wasserbehörde Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben: 1. Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu besorgen ist oder der Wasserabfluss beeinflusst wird. 2. PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. 3. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. 4. Zum Zweck des Schutzes vor Überschwemmungen sowie dem Erhalt des örtlichen Wasserhaushalts und in diesem Sinne auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugend, soll Niederschlagswasser in der Fläche zurückgehalten werden. Mit entsprechenden Maßnahmen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Mulden etc.) soll der örtliche Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung und -abfluss erhalten werden. 5. Für flach geneigte Dachflächen wird die Ausführung als Gründach empfohlen. 6. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“. 7. Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.	Die Hinweise und allgemein zu beachtenden Vorgaben sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans und werden zur Kenntnis genommen. Diese sind teilweise bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten und werden darüber hinaus im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Zuge der Bauausführung entsprechend berücksichtigt.

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	8. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sollen vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers genutzt werden. 9. Zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers sind entsprechende Flächen von einer Bebauung/Versiegelung freizuhalten. 10. Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	Baurecht (Ansprechpartnerin: Frau Müllges, Tel.: 92-1738) Der Bebauungsplan „In der Breite“ soll zum zweiten Mal geändert werden. Die letzte Änderung hat im Jahr 2020 stattgefunden. Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde am 21.08.1996 vom Landratsamt genehmigt. Die Genehmigung war erforderlich, da der Bebauungsplan schon damals nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt war. Die Genehmigung wurde erteilt, da in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt wurde, dass der FNP zurzeit überarbeitet und fortgeschrieben wird. Diese Fortschreibung hat bisher nicht bzw. nicht für das gesamte Bebauungsplangebiet stattgefunden, sodass der Bebauungsplan nach wie vor nicht aus dem FNP entwickelt ist. Bereits im letzten Änderungsverfahren wurde auf die Notwendigkeit eines Parallelverfahrens hingewiesen. Letztlich wurde aufgrund der geringen Größe des betroffenen Bereichs und zugunsten der bereits wartenden Bauherren von einem Parallelverfahren abgesehen. Die Stadt Meßstetten wurde gebeten, die Änderung des FNP zeitnah zu veranlassen. Dies hat bis heute nicht stattgefunden, obwohl Änderungsverfahren für andere Flächen anhängig sind. Außerdem wurde im Rahmen des letzten Änderungsverfahrens darauf hingewiesen, dass sich das Problem mit dem Entwicklungsgebot nicht stellt, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet wird. Da bisher keine Änderung des FNP stattgefunden hat, ist diese nun im Parallelverfahren durchzuführen.	Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans kam es zu unvorhergesehenen Verzögerungen. Die Fortschreibung wird zeitnah weitergeführt. Da die Bauflächen und der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan „In der Breite“ (rechtskräftig seit 20.09.1996) nicht geändert wurden, wird der Satzungsbeschluss gefasst. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.1.7	Vorbeugender Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, 92-1334) Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom	

■ KÜNSTER STADTPLANUNG

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.	<i>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.</i> <i>Werbeanlagen jeglicher Art bedürfen in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße L 440 der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</i> BV: wird berücksichtigt
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 27.12.2023– 26.01.2024
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 23.02.2024 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Meßstetten, den 23.02.2024 Frank Schroft Bürgermeister